

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr ·
Franz-Josef-Röder-Straße 17 · 66119 Saarbrücken

Abteilung D: Verkehr

Fahrerlaubnis- und Fahrlehrerbehörden im
Saarland
TÜV Saarland e.V.
Landesverband für Fahrlehrer
Interessenverband Deutscher Fahrlehrer
des Saarlandes

Referat: D/3 – Straßenverkehr,
Straßenverkehrssicherheit
Zeichen: Az: D/3-700.74.4/2021
Bearbeiter: Markus Traub
Tel.: 0681 501 – 3406
Fax: 0681 501 – 3509
E-Mail: m.traub@wirtschaft.saarland.de

nachrichtlich:

1. Landesverband Verkehrsgewerbe
2. Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Datum: 24.02.2021

Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 18. Februar 2021(Corona-VO)

Corona-Problematik im Fahrerlaubnisbereich - neue Lösungsansätze für auftretende Problemstellungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise Durchführung von Fahrerlaubnisprüfungen

- a) E-Mail des MWAEV vom 27.03.2020
- b) E-Mail des MWAEV vom 03.04.2020
- c) E-Mail des MWAEV vom 25.05.2020
- d) E-Mail des MWAEV vom 17.12.2020
- e) E-Mail des MWAEV vom 21.12.2020
- f) E-Mail des MWAEV vom 22.01.2021
- g) E-Mail des MWAEV vom 09.02.2021
- h) E-Mail des MWAEV vom 23.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Beginn des zweiten Lockdowns wurde mit Schreiben vom 15. Dezember 2020, Az. D/3-700.74.4/2020, unter Ziffer 2.3 die Durchführung der theoretischen und fahrpraktischen Fahrerlaubnisprüfungen ab dem 18. Dezember 2020 untersagt. Bis zu diesem Zeitpunkt konnten die Bewerber geprüft werden, die bei der Technischen Prüfstelle des Saarlandes zuvor einen Termin erhalten hatten.



Die übrigen warten seither auf die Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung, obwohl diese bereits seit dem zuvor genannten Datum nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Fahrerlaubnis-Ausbildungsordnung prüfungsreif sind. Diesbezüglich ergehen nachfolgende Regelungen:

1. Durchführung von Prüfungen bei vorhandener Prüfungsreife

Damit fachliche Kompetenzen der anstehenden Prüfungsaspiranten nicht verloren gehen, Nachhol- und Kompensationsmaßnahmen im fahrerischen Bereich reduziert werden und einen Prüfungstau bei der Technischen Prüfstelle möglichst abgewendet wird, wird der erneute Wiedereinstieg in das Prüfverfahren in einem weiteren Teilschritt wieder ermöglicht. Unabhängig von den Regelungen in Artikel 3, Kapitel 3, § 7 Absatz 3 und 4 der Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der aktuell geltenden Fassung dürfen unter Beachtung der entsprechenden Hygienevorgaben Kandidatinnen und Kandidaten, bei welchen bereits zum 18. Dezember 2020 die Prüfungsreife bestand, die aber keinen Prüfungstermin mehr erhalten haben, ab dem **25. Februar 2021**

- a) die theoretische Fahrerlaubnisprüfung ablegen,
- b) zur **Auffrischung** ihrer bereits bestehenden fahrpraktischen Fahrfertigkeiten Fahrstunden absolvieren, um im Anschluss die praktische Fahrerlaubnisprüfung durchzuführen.

Es bleibt somit weiterhin untersagt, Fahrstunden zu einem anderen Ausbildungsstand durchzuführen, z. B. wenn mit der Fahrausbildung gerade erst begonnen wurde oder sich jemand mitten in der Fahrausbildung befindet.

2. Verschärfte Hygienebedingungen

- 2.1 Nach wie vor stehen alle fahrschulisch zulässigen Maßnahmen unter der besonderen Maßgabe, dass durch die Schaffung und die Einhaltung geeigneter Rahmenbedingungen Infektionen mit dem COVID-19-Virus mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Angesichts der derzeit noch nicht klar einschätzbaren Entwicklungen hinsichtlich der verschiedenen Mutanten des COVID-19-Virus gebietet es die Verantwortlichkeit aller Beteiligten, hinsichtlich der zu wählenden Schutzmaßnahmen auf die aktuelle Situation angemessen zu reagieren.
- 2.2 Aufgrund der räumlichen Enge in Kraftfahrzeugen und der bei einer fahrpraktischen Prüfung erforderlichen Personenzahl haben bei der Durchführung fahrpraktischer Prüfungen zukünftig **zwingend** alle im Fahrzeug anwesenden Personen, also auch Fahrprüfling und begleitender Fahrlehrer, **Masken der Sicherheitsstufe FFP-2 zu tragen**.

- 2.3 Für alle sonstigen fahrschulischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit den erforderlichen Prüfungsvorbereitungen oder nach der Corona-VO zulässigen Ausbildungsmaßnahmen gelten die bisherigen hygienischen und infektiologischen Vorgaben mit folgenden Änderungen fort:
- 2.3.1 Die Nutzung von **medizinischen Gesichtsmasken** bei fahrschulischen Tätigkeiten ist verpflichtend. Die Verwendung von FFP-2-Maske, insbesondere in Zusammenhang mit fahrpraktischen Ausbildungseinheiten, wird dringend angeraten.
- 2.3.2 Aus den zuvor genannten Gründen wird die Anzahl der in Fahrschulfahrzeugen zu Ausbildungszwecken zulässigen Insassen auf zwei Personen beschränkt. Eine Ausnahme bilden lediglich die Fahrten zur Ablegung von Prüfungen, sofern die einzelnen Prüfungskandidatinnen und –kandidaten sich damit schriftlich einverstanden erklären. In diesen Fällen sind von allen Fahrzeuginsassen FFP-2-Masken zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Hans-Peter Schäfer